

BGer 1C_541/2015 vom 8. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_541_2015

FR: TF 1C_541/2015 du 8 janvier 2016

IT: TF 1C_541/2015 del 8 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gestützt auf Art. 82 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Dieses Rechtsmittel steht auch auf dem Gebiet des Raumplanungs- und Baurechts zur Verfügung. Das Bundesgerichtsgesetz enthält dazu keinen Ausschlussgrund (BGE 133 II 249 E. 1.2 S. 251). Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Entscheids und unmittelbarer Nachbar der Baugrundstücke zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit dem Beschluss des Regierungsrats vom 10. März 2015, welcher von der Vorinstanz mit dem angefochtenen Entscheid bestätigt wurde, wird die Sache zur materiellen Beurteilung bestimmter Aspekte des Bauvorhabens (Prüfung milderer Massnahmen anstelle eines vollständigen Abbruchs des Hauses "Farb") an die Gemeinde zurückgewiesen. Damit wird das Verfahren nicht abgeschlossen. Es liegt somit kein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG vor.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, es handle sich um einen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG .

Mit einem Teilentscheid nach Art. 91 BGG wird über ein oder mehrere Rechtsbegehren (objektive oder subjektive Klagehäufung) abschliessend befunden, wobei es nicht um verschiedene materiellrechtliche Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um verschiedene Rechtsbegehren gehen muss (vgl. BGE 136 II 165 E. 1.1 S. 169). Auch ein Entscheid, der nur einen Teil der gestellten Begehren behandelt, ist jedoch nur dann ein vor Bundesgericht anfechtbarer Teilentscheid, wenn diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können (Art. 91 lit. a BGG). Unabhängigkeit im Sinne von Art. 91 lit. a BGG ist zum einen so zu verstehen, dass die gehäuften Begehren auch Gegenstand eines eigenen Prozesses hätten bilden können. Zum anderen erfordert die Unabhängigkeit, dass der angefochtene Entscheid einen Teil des gesamten Prozessgegenstands abschliessend beurteilt. Es gilt, einen Widerspruch zwischen dem Schlussurteil über den verbliebenen Prozessgegenstand und dem bereits rechtskräftig ausgefallten Teilurteil zu vermeiden (vgl. 135 III 212 E. 1.2 S. 216 ff.).

Die Voraussetzungen von Art. 91 BGG sind nicht erfüllt. Zu beurteilen ist vorliegend ein Bauprojekt. Die einzelnen Teile (Umbau und Renovation der Häuser B, C und D; Abbruch des Hauses "Farb" und Neubau des Hauses A; Neubau der Tiefgarage) bilden eine bauliche Einheit. Der Beschwerdeführer hat die vollumfängliche Abweisung des Abbruch- und Baugesuchs der Beschwerdegegnerin beantragt und nicht mehrere, voneinander

unabhängige Begehren gestellt. Die Vorinstanzen haben materiellrechtliche Teilfragen des Bauvorhabens wie die Rechtmässigkeit der geplanten Tiefgarageneinfahrt beurteilt. Sie haben damit jedoch weder über einen unabhängigen Teil des Prozessgegenstands noch über einen Teil mehrerer Begehren entschieden.

E. 1.4

Der angefochtene Entscheid, mit welchem noch nicht alle wesentlichen baurechtlichen Fragen betreffend das umstrittene Bauvorhaben kantonale letztinstanzlich beurteilt wurden, stellt einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar (vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1.3 und 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen).

Zwischenentscheide i.S.v. Art. 93 Abs. 1 BGG können selbstständig angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig, so sind die betreffenden Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG).

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet. Der Bezirksrat Küssnacht wird die Frage, ob anstelle des vollständigen Abbruchs des Hauses "Farb" mildere Massnahmen möglich sind, neu zu prüfen und zu entscheiden haben. Gegen diesen Entscheid steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg offen. Er kann letztinstanzlich ans Bundesgericht gelangen, und - zusammen mit dem Endentscheid - den Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts vom 26. August 2015 mitanfechten.

Mit einer Gutheissung der Beschwerde könnte auch nicht ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden. Die kantonale Denkmalpflege hat zur Feststellung der Schutzwürdigkeit des Hauses "Farb" bereits diverse Gutachten und Berichte eingeholt, die zu würdigen sind (vgl. dendrochronologische Untersuchungen vom 28. August 2012 und vom 17. Juni 2013; Gutachten vom 27. Oktober 2012; Gutachten vom 22. April 2013; Bericht vom 16. Mai 2013; Gutachten vom Februar 2014; vgl. angefochtener Entscheid, S. 19). Ein weitläufiges Beweisverfahren ist damit nicht (mehr) erforderlich. Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sind folglich ebenfalls nicht erfüllt.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die kommunalen und kantonalen Behörden haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.